



## Berechnungsbeispiel Fachhochschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Student FH St.Gallen, 23 Jahre alt, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb
  - Eltern getrennt: - Mutter (Sorgerecht), geschieden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sargans  
- Vater, wiederverheiratet, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern
  - ein Geschwister studiert an der Uni SG, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb

<b>Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld	Studiengebühr	2'000
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Fachhochschule	2'000
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Stadtpass St.Gallen, Elternbesuch mit Halbtax Fr. 470 (Stadtpass) + Fr. 1100 (14 x Mehrfahrtenkarte ÖV) + Fr. 120 (Halbtax)	1'690
Grundbetrag	Im eigenen Haushalt (Voraussetzung erfüllt)	20'000
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>25'690</b>

<b>Anrechenbare Eigenleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Minimales anrechenbares Einkommen	Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet.	6'000
Vermögen	Der gesuchstellenden Person wird der nach Abzug eines Freibetrags verbleibende Rest des Vermögens als Eigenleistung angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig verteilt. Erhöht sich das Reinvermögen während der Ausbildung, wird das anrechenbare Vermögen neu berechnet und anteilmässig auf die verbleibenden Ausbildungsjahre verteilt. Der Freibetrag beträgt für eine nicht verheiratet Person Fr. 15'000.	0
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>6'000</b>

<b>Anrechenbare Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
<b>Mutter</b>	Reineinkommen <b>Mutter (geschieden)</b>	Annahme -> Reineinkommen <b>Mutter</b> Fr. 40'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.	40'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Steuerbares Vermögen Fr. 30'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt	+ 1'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 8'000
	<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Einkommen Mutter</b>	<b>33'000</b>
<b>Vater</b>	Reineinkommen <b>Vater (wiederverheiratet)</b>	Annahme -> Reineinkommen <b>Vater</b> Fr. 90'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	90'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Säule 3a <b>Fr. 5'000</b> -> Steuerbares Vermögen Fr. 100'000, anrechenbar <b>Fr. 8'000</b> Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt.	+ 13'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 8'000
	<b>Total</b>	<b>Einkommen Vater</b>	<b>95'000</b>
	<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Einkommen Vater (wiederverheiratet) -&gt; ½ des Einkommens</b>	<b>47'500</b>
<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Elterneinkommen (Fr. 33'000 + Fr. 47'500)</b>		<b>80'500</b>
100%	<b>Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)</b>		<b>13'800</b>

<b>Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)	13'800
<b>Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbetrages</b>	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozedenteile: Gesuchstellende Person: 50% der anrechenbaren Elternleistung = Fr 6'900 Geschwister in Ausbildung: 50 % Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.	<b>6'900</b> 50% von Fr. 13'800

Schlussrechnung (je Jahr)

<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>25'690</b>
<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>- 6'000</b>
<b>Anrechenbarer Elternbeitrag</b> (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 09.05.2023) 50%	<b>- 6'900</b>
Fehlbetrag	12'790
<b>Stipendium je Jahr</b>	<b>12'800</b>